



## **Beschlussvorschlag des KAO-Arbeitsausschusses**

### **Änderung der KAO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der KAO-Arbeitsausschuss hat die o. g. Angelegenheit ausführlich beraten.

Der KAO-Arbeitsausschuss empfiehlt der Arbeitsrechtlichen Kommission, dem beiliegenden Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Stuttgart, 23. September 2020

Reinhard Krämer  
Vorsitzender

**Anlage**  
Beschlussvorschlag



## Antrag für eine Beschlussfassung gemäß § 2 Abs. 2 ARRg

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom \_\_\_\_\_

- I. Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abs. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 17. Juli 2020 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 8 a eingefügt:

### „§ 8 a Arbeitszeit Fahrer/Fahrerinnen in Vertrauensstellung

- (1) Die Arbeitszeit der Fahrer/ Fahrerinnen in Vertrauensstellung umfasst Dienst am Steuer, Vor- und Abschlussarbeiten, Wartezeiten, Wagenpflege, Wartungsarbeiten und sonstige Arbeit. Die höchstzulässige Arbeitszeit richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes.
- (2) Wenn der Fahrer/die Fahrerin in Vertrauensstellung schriftlich einwilligt und geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes getroffen sind, wie insbesondere das Recht des Fahrers/der Fahrerin in Vertrauensstellung zu einer jährlichen, für den Beschäftigten kostenfreien arbeitsmedizinischen Untersuchung bei einem vom Arbeitgeber bestimmten Arzt (unbeschadet der Pflicht aus anderen Rechtsvorschriften) und/oder der Gewährung eines Freizeitausgleichs möglichst durch ganze Tage oder durch zusammenhängende arbeitsfreie Tage zur Regenerationsförderung, kann die höchstzulässige Arbeitszeit im Hinblick auf die in ihr enthaltenen Wartezeiten auf bis zu 15 Stunden täglich ohne Ausgleich verlängert werden; sie darf 268 Stunden im Kalendermonat ohne Ausgleich nicht übersteigen. Gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 2 a Arbeitszeitgesetz wird zugleich die Ruhezeit auf bis zu 9 Stunden verkürzt, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des betreffenden Fahrdienstes dies erfordert. Die Kürzung der Ruhezeit ist grundsätzlich bis zum Ende der folgenden Woche auszugleichen.
- (3) Muss die höchstzulässige monatliche Arbeitszeit nach Absatz 2 Satz 1 aus zwingenden dienstlichen oder betrieblichen Gründen ausnahmsweise überschritten werden, so sind die über 268 Stunden hinausgehenden Stunden im Laufe des kommenden oder des darauf folgenden Monats durch Erteilung entsprechender Freizeit auszugleichen, ferner ist der Zeitzuschlag für Überstunden nach § 8 Absatz 1 Buchstabe a zu zahlen. Die Zahlung einer geldlichen Entschädigung anstelle der Erteilung entsprechender Freizeit ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes unzulässig.
- (4) Bei der Prüfung, ob die höchstzulässige monatliche Arbeitszeit nach Absatz 2 Satz 1 erreicht ist, sind Ausfallzeiten sowie Zeiten eines Freizeitausgleichs einzurechnen; für einen Ausfalltag sind höchstens 10 Stunden anzusetzen.

Die Regelung wird erst nach  
**Ablauf der einmonatigen Ein-**  
**wendungsfrist** - also mit Ablauf  
des 9. Nov. 2020 - rechtsgültig.

**Protokollnotiz (KAO) zu § 8 a:**

Als Beschäftigte in besonderer Vertrauensstellung gelten Beschäftigte, die Prälaten oder Prälatinnen oder den Landesbischof oder die Landesbischöfin oder den Direktor/die Direktorin fahren.“

**II. Die Regelung gemäß Nr. I tritt zum 1. Oktober 2020 in Kraft.**